

Satzung

des Österreichischen Sparkassenverbandes

Fassung vom 16. Oktober 2025

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
§ 1 Name und Sitz	6
§ 2 Wirkungsbereich	6
§ 3 Zweck und Aufgaben	6
II. ORGANISATION	8
§ 4 Mitgliedschaft	8
§ 5 Organe	13
III. VOLLVERSAMMLUNG	13
§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben	13
§ 7 Einberufung	14
§ 8 Beschlussfassung	15
§ 9 Stimmrecht	16
IV. VORSTAND	16
§ 10 Zusammensetzung	16
§ 11 Aufgaben	18
§ 12 Einberufung und Beschlussfassung	20
V. PRÄSIDENTIN/PRÄSIDENT	22
§ 13 Die Präsidentin/Der Präsident	22
VI. GESCHÄFTSSTELLE	23
§ 14 Generalsekretärin/Generalsekretär / Geschäftsstelle	23
VI.A KURATORIUM für zivilgesellschaftliches Engagement	25
§ 14a Zusammensetzung und Aufgaben	25
§ 14b Einberufung und Beschlussfassung	26
§ 14c Kuratoriumsvorsitz	26
VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	27
§ 15 Rechnungsjahr	27
§ 16 Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer	27
§ 17 Vertretung nach außen	27
§ 18 Bekanntmachungen	28
§ 19 Schiedsgericht	28
§ 20 Auflösung des Sparkassenverbandes	28
§ 21 Haftung	29

PRÄAMBEL

Die Grundwerte der österreichischen Sparkassengruppe

Die österreichische Sparkassengruppe geht in ihr 3. Jahrhundert. Ein Jahrhundert in dem sich alles viel schneller verändern wird als in den beiden so unglaublich ereignisreichen Jahrhunderten zuvor.

Gegründet im Jahr 1819, expandierte unsere Gruppe im Kaisertum Österreich, in den Zeiten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie in fast alle Teile des damaligen Reiches und hielt den Sparkassengedanken hoch in guten und in schlechten Zeiten. Sie überstand Wirtschaftskrisen und Weltkriege sowie damit verbundenen Zerfall, Zerstörung und Besetzung und ist heute, 200 Jahre später, die größte Finanzgruppe in der Region, die damals bei ihrer Gründung das Kaisertum Österreich war. Die Sparkassen von heute sind das Ergebnis der Arbeit von rund zehn Generationen von Sparkassen-Bankerinnen und Sparkassen-Bankern.

In sich selber ist die Sparkassengruppe eine beeindruckende Erfolgsgeschichte, geprägt von Nachhaltigkeit und Konsequenz, von Verbundenheit und Obsorge für unsere Heimaten, von festem Glauben an den einzigen ZWECK UNSERES DASEINS: den Menschen in unseren Regionen zu Wohlstand zu verhelfen.

Wohlstand wächst, wo Menschen an die Kraft ihrer Ideen, an ihre Fähigkeiten, an ihre Zukunft glauben und wo Unternehmen aus diesem Glauben heraus ihr volles Potential entfalten. Wir sind die Sparkassen, die an diese Ideen, diese Fähigkeiten, diese Menschen und Unternehmen glauben und ihnen kompetente und verantwortungsvolle Partner:innen und Berater:innen in ihrem gesamten finanziellen Leben sind.

Die kommenden Jahre werden eine Zeit erstaunlicher Innovationen und Veränderungen im Finanzwesen bringen. Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, Robotics und Blockchain werden unser Geschäft in den nächsten Jahrzehnten dramatisch verändern, aber sie werden unseren Zweck nicht verändern.

Um als Sparkassen weiterhin führend zu sein, müssen wir profitabel sein, damit wir Kapital aufbauen und investieren können.

Sparkassen-Banking sollte ein Vorzeigemodell für Transparenz, Stabilität und Einfachheit für den gesamten Finanzsektor werden.

Damit wir auch zu Ende des 3. „Sparkassen“-Jahrhunderts mit Zuversicht ins 4. schauen können, müssen sich alle Mitglieder unserer Gruppe, Sparkassen, Verbände, Anteilsverwaltungen und Stiftungen, alle Gesellschaften die zu unserer Gruppe gehören, mit großer Konsequenz unserem Zweck widmen. Alle Menschen in unserer Gruppe, ob Mitarbeiter:innen, Aufsichtsrät:innen, Führungskräfte, Vorstände oder Funktionär:innen müssen ihr Arbeitsleben unserem Zweck widmen und sich in ihrem Handeln die so wichtige Frage stellen: Ist es das Richtige zu tun? Wir haben Einfluss auf die Art und Weise, wie Geschäfte in unserer Region gemacht werden. Daher kann und soll unser Verhalten eine positive Wirkung auf das Geschäftsleben ausüben. Wir wollen danach beurteilt werden, ob wir in unserem Einzugsgebiet einen wertvollen Beitrag zum Wohlstand der Menschen und zum Gemeinwesen insgesamt leisten.

Unsere Zukunft sind die jungen Mitarbeiter:innen. Alle Sparkassenrät:innen, Aufsichtsrät:innen und Führungskräfte müssen sich bewusst sein, dass sie in diesem Sinne Vorbilder für unsere gemeinsame Zukunft sein müssen.

Unsere gemeinsamen Interessen werden von unserem gemeinsamen Verband verwaltet und gepflegt und es obliegt ihm nicht nur alle Gesellschaften unserer Gruppe, sondern auch alle Aufsichtsorgane und Führungskräfte zur Bewahrung unserer Grundwerte zu verpflichten.

Wir tun dies in der festen Überzeugung, dass sich damit auch in den nächsten hundert Jahren Regionen, in denen es Sparkassen gibt, besser entwickeln werden als jene, in denen es keine Sparkassen gibt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Österreichische Sparkassenverband, im Folgenden kurz "Sparkassenverband" genannt, ist die Interessenvertretung der österreichischen Sparkassen.

Sparkassen sind im Sinne dieser Satzung:

- operative Sparkassen gem. § 1 Abs. 1 SpG
- Sparkassen-Aktiengesellschaften gem. § 1 Abs. 3 SpG
- Anteilsverwaltungssparkassen (einbringende Sparkassen) gem. § 92 Abs. 8 BWG
- Sparkassen-Privatstiftungen gemäß § 27a SpG

- (2) Der Sitz des Sparkassenverbandes ist Wien.

§ 2

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich des Sparkassenverbandes erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet und die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

§ 3

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Sparkassenverband hat den Zweck, als Gesamtvertretung des österreichischen Sparkassenwesens, dessen Interessen sowohl im Verhältnis der Mitglieder zueinander als auch nach außen hin jederzeit wahrzunehmen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat seine Aufgaben in demokratischem Geiste auf ausschließlich fachlicher Grundlage zu erfüllen.
- (2) Die Aufgabe des Sparkassenverbandes ist die Interessenvertretung und das Lobbying bezüglich der Anliegen der Mitglieder gegenüber Dritten.

Insbesondere sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Beratung und Beschlussfassung über alle gemeinsamen Angelegenheiten der Mitglieder,

- b) Beobachtung, Förderung und statistische Erfassung der Entwicklung des Sparkassenwesens,
- c) Unterrichtung, Beratung und Unterstützung der Sparkassen in allen Grundsatzfragen des Bank- und Sparkassenwesens,
- d) Erstattung von Berichten, Gutachten und Vorschlägen zur Gesetzgebung und Verwaltung im Staate und in den Bundesländern sowie zu Vorhaben der europäischen Institutionen, Pflege des Verkehrs mit den politischen Vertretungskörpern, Behörden und Ämtern, Körperschaften und Interessenvertretungen jeder Art, insbesondere mit den Gemeinden, und Entsendung von Vertreter:innen in die für das ganze Bundesgebiet und für den internationalen Bereich zuständigen wirtschaftlichen Körperschaften, Kommissionen und dergleichen Einrichtungen,
- e) Unterstützung der Aufsichtsbehörden in der Ausübung ihrer gesetzlichen Aufsichtsrechte über die Sparkassen und Durchführung besonderer Maßnahmen, mit denen der Sparkassenverband von den Aufsichtsbehörden betraut wird (z.B. Meldewesen, Früherkennungssystem),
- f) Pflege und Förderung der Fachwissenschaft sowie Unterstützung bei der Aus- und Fortbildung der Sparkassenmitarbeiter:innen sowie Information und Schulung von Sparkassen- und Sparkassenstiftungsfunktionär:innen und hinsichtlich gemeinsam interessierender Belange auch von Behördenvertreter:innen,
- g) Abhaltung von Sparkassentagungen, Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen und Pflege der Verbindung mit Sparkassen und Sparkassenverbänden des Auslandes,
- h) Herausgabe und Gestaltung von Informationsmedien und sonstigen fachlichen Druckschriften,
- i) Darlegung und Vertretung des Standpunktes der Sparkassen in den Medien,
- j) Errichtung von Gemeinschaftseinrichtungen zur Förderung gemeinsamer Interessen, die Beteiligung an solchen Einrichtungen und die Übernahme ihrer Geschäftsführung,
- k) Unterstützung der Mitgliedsinstitute bei der Aufbereitung von Daten sowie der Erstellung von Datenauswertungen, mit denen der Sparkassenverband von den Mitgliedsinstituten betraut wird,
- l) Gewährung von Rechtsschutz für die Mitgliedssparkassen und Vertretung der Interessen der ordentlichen Mitglieder bei Behörden und Ämtern,

- m) die Tätigkeiten in den Bereichen Recht, Steuerrecht, Dienstrecht sowie zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der dem Sparkassenverband zuerkannten Kollektivvertragsfähigkeit und das sich auf diese Gebiete beziehende Lobbying werden nach den in dieser Satzung festgelegten Regelungen behandelt,
 - n) die Wahrnehmung der dem Sparkassenverband durch das Haftungsverbund – Regelwerk übertragenen Aufgaben,
 - o) die Verfolgung und Umsetzung der in der Grundsatzvereinbarung betreffend das „s“ enthaltenen Rechte und Verpflichtungen.
- (3) Im Rahmen der Organe des Sparkassenverbandes sind allgemeine Visionen und langfristige strategische Leitlinien für die Entwicklung der Sparkassengruppe zu diskutieren und zu formulieren.
- (4) Im Rahmen des wirtschaftlichen Zusammenschlusses ist es jenen Sparkassen, die Teil einer Kreditinstitutsgruppe gemäß § 30 BWG mit der Erste Group Bank AG sind (im Folgenden: Haftungsverbund-Neu Sparkassen), möglich, ihre Zusammenarbeit innerhalb der Gremien und Einrichtungen des Sparkassenverbandes zu intensivieren. Im gemeinsamen Interesse aller Mitglieder hat der Sparkassenverband seine Aufgaben aber gleichzeitig im Rahmen und nach Maßgabe der Bestimmungen des österreichischen und europäischen Wettbewerbsrechts zu erfüllen und daher durch geeignete Maßnahmen verpönte Verhaltensweisen nach Kräften zu unterbinden. Sämtliche Verbandstätigkeiten haben auf wettbewerbsrechtlich unangreifbarer und gesicherter Basis stattzufinden und ist insbesondere zu gewährleisten, dass auf keinen Ebenen der Verbandstätigkeit ein unzulässiger Informations- und Datenaustausch erfolgt. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sparkassenverband in diesem Bemühen zu unterstützen und die Einhaltung dieser Grundsätze sicherzustellen.

II. ORGANISATION

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Sparkassenverbandes können sein:
- a) die Sparkassen-Landesverbände,
 - b) die einem Sparkassen-Landesverband angeschlossenen österreichischen Sparkassen gemäß § 1 Abs. 1 SpG und Sparkassen-Aktiengesellschaften gemäß § 1 Abs. 3 SpG, die Mitglieder des Haftungsverbund-Neu sind;

- c) die einem Sparkassen-Landesverband angeschlossenen österreichischen Sparkassen gemäß § 1 Abs. 1 SpG und Sparkassen-Aktiengesellschaften gemäß § 1 Abs. 3 SpG, die nicht Mitglieder des Haftungsverbund-Neu sind.
- (2) Kooperationspartner:innen des Sparkassenverbandes können solche sein, die als zentrale Institutionen der Sparkassenorganisation mit eigener Rechtspersönlichkeit den Interessen der österreichischen Sparkassen dienlich sind, und solche, die durch den Vorstand vor dem 02. Juni 2005 als außerordentliche Mitglieder aufgenommen wurden sowie die vom Vorstand als Kooperationspartner:innen aufgenommen werden. Kooperationspartner:innen sind weiters Anteilsverwaltungssparkassen und Sparkassen-Privatstiftungen. Als Kooperationspartner:innen kommen darüber hinaus auch sonstige juristische Personen mit gemeinwohlorientierten Zielsetzungen und Österreichbezug in Betracht, deren Gebaren gesamthaft im Einklang mit den Interessen und Belangen des Sparkassenverbandes und seiner Mitglieder steht (externe Kooperationspartner:innen).
 - (3) Ehrenmitglieder des Sparkassenverbandes können Einzelpersonen sein, die sich um das Sparkassenwesen besondere Verdienste erworben haben.
 - (4) Mitgliedschaften und Kooperationspartnerschaften werden erworben:
 - a) ordentliche Mitgliedschaften durch Abgabe eines Antrags und dessen Annahme durch den Vorstand und die Vollversammlung des Sparkassenverbandes, jeweils mit Zweidrittelmehrheit;
 - b) Kooperationspartnerschaften, sofern es sich nicht um Anteilsverwaltungssparkassen und Sparkassen-Privatstiftungen handelt, durch Abgabe eines Antrags und dessen Annahme durch den Vorstand und die Vollversammlung des Sparkassenverbandes, jeweils mit Zweidrittelmehrheit; externe Kooperationspartnerschaften durch Abgabe eines Antrags und dessen Annahme durch den Vorstand und die Vollversammlung des Sparkassenverbandes, jeweils mit Dreiviertelmehrheit;
 - c) Ehrenmitgliedschaften durch Antrag des Vorstandes und Annahme durch die Vollversammlung.
 - (5) Die Mitglieder und Kooperationspartner:innen sind verpflichtet, die Bestrebungen des Sparkassenverbandes zu fördern, ihre Tätigkeit an den in der Präambel genannten gemeinsamen Grundwerten der österreichischen Sparkassengruppe auszurichten sowie die von der Vollversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Auf externe Kooperationspartner:innen finden die in der Präambel genannten Grundwerte sowie die darauf basierenden Verhaltenskodices keine Anwendung. Hat eine Sparkasse ihren bankgeschäftlichen Betrieb in eine Sparkassen-Aktiengesellschaft eingebracht, gelten die Anteilsverwaltungs-

sparkasse bzw. die Sparkassen-Privatstiftung als Kooperationspartner:in. Die Landesverbände, die Kooperationspartner:innen und die Ehrenmitglieder können von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit werden.

- (5a) Die Mitglieder und Kooperationspartner:innen sind verpflichtet, dem Sparkassenverband auf Verlangen Auskunft zu Angelegenheiten zu erteilen, die eine Auswirkung auf die Vereinstätigkeit des Sparkassenverbandes im Allgemeinen, die Reputation der österreichischen Sparkassengruppe oder die in der Präambel genannten gemeinsamen Grundwerte der österreichischen Sparkassengruppe sowie die darauf basierenden Verhaltenskodices haben bzw. haben könnten.
- (6) Die Mitglieder und Kooperationspartner:innen haben das Recht, nach Maßgabe der hier vorgesehenen Bestimmungen die Einrichtungen des Sparkassenverbandes in Anspruch zu nehmen und im Rahmen der Vollversammlung mitzuwirken.
- (6a) Für Kooperationspartner:innen besteht die Möglichkeit per schriftlichem Antrag um eine befristete Ruhendstellung ihrer Mitgliedschaft anzusuchen; der Antrag hat eine Begründung zu enthalten und ist an den Sparkassenverband zu richten. Der Antrag bedarf der Annahme durch Beschluss des Vorstandes des Sparkassenverbandes mit Zweidrittelmehrheit. Eine Ruhendstellung kann für eine Dauer von maximal 3 Jahren, mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit um maximal 3 Jahre, beantragt werden. Während der Ruhendstellung der Mitgliedschaft ruhen die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Der/Die betreffende Kooperationspartner:in ist aber während der Ruhendstellung verpflichtet, die Bestrebungen des Sparkassenverbandes nicht zu behindern und seine/ihre Tätigkeit weiterhin an den in der Präambel genannten gemeinsamen Grundwerten der österreichischen Sparkassengruppe auszurichten.

Die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben durch die Bestimmungen über die Ruhendstellung der Mitgliedschaft unberührt.

- (6b) Der Vorstand des Sparkassenverbandes kann, wenn ein Interessenkonflikt bzw. eine (potentielle) Reputationsgefährdung des Vereins, der/die von vorübergehender Dauer ist, vorliegt, mit Zweidrittelmehrheit eine zeitlich befristete Ruhendstellung der Mitgliedschaft von Kooperationspartner:innen beschließen. Der Vorstand hebt die Ruhendstellung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit auf, sobald der Interessenkonflikt bzw. die (potentielle) Reputationsgefährdung behoben ist. Der Vorstand kann durch Beschluss eine Ruhendstellung für eine Dauer von maximal 3 Jahren beschließen. Sofern nach Ablauf weiterhin ein Interessenkonflikt bzw. eine (potentielle) Reputationsgefährdung vorliegt, so kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit eine einmalige Verlängerung der Ruhendstellung für eine Dauer von maximal 3 Jahren beschließen.

Vor der Ruhendstellung einer Kooperationspartnerschaft durch Beschluss des Vorstandes

hat der Vorstand dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss, mit dem die Kooperationspartnerschaft ruhend gestellt wird, ist dem/der Kooperationspartner:in schriftlich bekanntzugeben.

Während der Ruhendstellung der Mitgliedschaft ruhen die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Der/Die betreffende Kooperationspartner:in ist aber während der Ruhendstellung verpflichtet, die Bestrebungen des Sparkassenverbandes nicht zu behindern und seine/ihre Tätigkeit weiterhin an den in der Präambel genannten gemeinsamen Grundwerten der österreichischen Sparkassengruppe auszurichten. Die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben durch die Bestimmungen über die Ruhendstellung der Mitgliedschaft unberührt.

- (6c) Der Sparkassenverband ist berechtigt, das Ruhen der Mitgliedschaft von Kooperationspartner:innen gemäß Abs. (6a) bzw. (6b) auf seiner Website zu veröffentlichen. Eine solche Veröffentlichung kann vom/von der Generalsekretär:in nach Abstimmung mit dem Präsidenten/der Präsidentin und unter vorheriger Information jenes Landesverbandes, in dem der/die betreffende Kooperationspartner:in Mitglied ist, veranlasst werden.
- (7) Die Mitgliedschaften bzw. Kooperationspartnerschaften werden beendet:
 - a) im Falle des Abs. (1) lit. a) durch Liquidation oder schriftliche Austrittserklärung des Landesverbandes oder durch Beschluss des Vorstandes des Sparkassenverbandes mit Zweidrittelmehrheit samt nachfolgender Bestätigung durch die Vollversammlung;
 - b) im Falle des Abs. (1) lit b) und c) durch Fusion, Liquidation oder schriftliche Austrittserklärung der Sparkasse, durch Beendigung der Mitgliedschaft im Sparkassen-Landesverband, durch Ausscheiden aus dem Sparkassensektor, oder durch Beschluss des Vorstandes des Sparkassenverbandes mit Zweidrittelmehrheit samt nachfolgender Bestätigung durch die Vollversammlung; im Falle des Verlusts der Bankkonzession geht die ordentliche Mitgliedschaft in eine Kooperationspartnerschaft über;
 - c) im Falle des Abs. (2) durch Austrittserklärung der Kooperationspartner:in, durch Beschluss des Vorstandes des Sparkassenverbandes mit Zweidrittelmehrheit bzw. bei externen Kooperationspartner:innen mit einfacher Mehrheit, jeweils samt nachfolgender Bestätigung durch die Vollversammlung sowie bei Anteilsverwaltungssparkassen und Sparkassen-Privatstiftungen im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft der zugehörigen Aktiengesellschaft oder deren Rechtsnachfolger im Sparkassenverband,
 - d) im Falle des Abs. (3) durch Verzicht oder Ableben des Ehrenmitgliedes bzw. durch Beschluss der Vollversammlung des Sparkassenverbandes.
- (7a) Die Beendigung einer Mitgliedschaft bzw. Kooperationspartnerschaft gemäß Abs. (7) durch Beschluss des Vorstandes und nachfolgender Bestätigung durch die Vollversammlung

kann insbesondere erfolgen:

1. wenn ein Mitglied bzw. eine Kooperationspartner:in seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung binnen 6 Monaten nicht nachkommt;
2. wenn ein Mitglied bzw. eine Kooperationspartner:in wiederholt seine/ihre Mitgliedspflichten oder gemeinsame Interessen gröblich verletzt oder andere Mitglieder bzw. Kooperationspartner:innen oder den Sparkassenverband ideell oder materiell gröblich schädigt;
3. wenn wegen einer Änderung in seinen/ihren Beteiligungsverhältnissen oder eines Gesellschafterwechsels die Interessen des Mitgliedes bzw. der Kooperationspartner:in mit den Zielen, Aufgaben und Belangen des Sparkassenverbandes nicht mehr zu vereinbaren sind. Dies ist insbesondere im Falle einer maßgeblichen Beteiligung an einem Mitglied bzw. einer Kooperationspartner:in durch eine im Wettbewerb zu den Mitgliedern des Sparkassenverbandes stehende Institution oder eine Institution, die mit den Zielen, Interessen oder Belangen des österreichischen Sparkassenwesens nicht konform geht, anzunehmen.

- (7b) Vor der Beendigung einer Mitglied- bzw. Kooperationspartnerschaft gemäß Abs. (7), (7a) durch Beschluss des Vorstandes oder der Vollversammlung hat der Vorstand dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss, mit dem die Mitglied- bzw. Kooperationspartnerschaft beendet wird, ist dem Mitglied bzw. der Kooperationspartner:in schriftlich bekanntzugeben. Mit dem Zeitpunkt des Beschlusses erlöschen alle dem/der Ausgeschlossenen übertragenen Mandate, die auf Grund der früheren Mitgliedschaft im Sparkassenverband erworben wurden. Es ist nicht mehr berechtigt, an den Organsitzungen des Sparkassenverbandes teilzunehmen und dessen Leistungen und Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (8) Ausscheidende beitragspflichtige Mitglieder bzw. Kooperationspartner:innen haben den Mitgliedsbeitrag jedenfalls für das Kalenderjahr des Ausscheidens und, wenn dieses im letzten Vierteljahr erfolgt – ausgenommen bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Abs. (7a) – auch noch für das folgende Kalenderjahr zu entrichten.
- (9) Ausscheidende beitragspflichtige Mitglieder haben die zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verpflichtungen des Sparkassenverbandes (insbesondere die Verpflichtungen aus den Pensionszusagen an Mitarbeiter:innen des Sparkassenverbandes) anteilmäßig zu tragen bzw. abzugelten, soweit nicht die Regelungen des § 38 SpG zur Anwendung kommen.
- (10) Scheiden einzelne Mitglieder aus, so besteht der Sparkassenverband unter den übrigen Mitgliedern fort.

§ 5

Organe

Die Organe des Sparkassenverbandes sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Kuratorium.

III. VOLLVERSAMMLUNG

§ 6

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1)
 - a) Die Vollversammlung besteht aus den in § 4 Abs. (1) genannten ordentlichen Mitgliedern sowie den Kooperationspartner:innen (§ 4 Abs. (2)). Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. (3)) sind zur Teilnahme berechtigt.
 - b) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär ist zur Teilnahme an Sitzungen der Vollversammlung berechtigt, hat jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Vollversammlung sind insbesondere folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 - a) die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes auf Grund der Nominierung gemäß § 10 Abs. (1) und (1a) und gegebenenfalls deren Abberufung gemäß § 10 Abs. (6) lit. c) sowie die in § 4 genannten Aufgaben
 - b) die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer:in und der stellvertretenden Rechnungsprüfer:in sowie die Bestellung der Wirtschaftsprüfer:in
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Vorstandes
 - e) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Genehmigung des Voranschlages für die Rechnungskreise I und II

- g) alle Angelegenheiten, die der Vollversammlung vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
- h) die Entscheidung über die Zulassung und den Gegenstand von Anträgen in wichtigen Belangen, die von einem Mitglied außerhalb der Tagesordnung spätestens 5 Tage vor der Vollversammlung schriftlich eingebracht werden
- i) die Entlastung des Vorstandes
- j) die Änderung der Satzung des Sparkassenverbandes
- k) die Auflösung des Sparkassenverbandes.

§ 7

Einberufung

- (1) Die ordentliche Vollversammlung hat jährlich zumindest einmal, und zwar tunlichst vor dem 30. Juni, an einem beliebigen Ort innerhalb des Bundesgebietes stattzufinden, soweit der Vorstand nicht einen anderen Ort festlegt. Die Festsetzung des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.
- (2) Eine Vollversammlung wird durch die Präsidentin/den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen, bei Dringlichkeit mindestens 8 Tage, vor dem Termin durch Bekanntmachung gemäß § 18 oder mittels eingeschriebenen Briefes oder geeigneter elektronischer Medien einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Vollversammlung ist auf Antrag
 - a) des Vorstandes oder
 - b) von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder
 - c) von mindestens einem der in § 4 Abs. (1) lit. a) genannten Mitgliederspätestens 1 Monat nach Einlangen des Antrages einzuberufen. Die Bestimmungen der Abs. (1) und (2) gelten sinngemäß.
- (3a) Eine Vollversammlung kann auch im Wege einer virtuellen Versammlung im Sinne des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetzes (VirtGesG) durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung einer virtuellen Versammlung sowie ob diese in Form einer einfachen virtuellen Versammlung iSd § 2 VirtGesG oder einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG abgehalten werden soll, obliegt dem Vorstand.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - und Kooperationspartner:in-

nen können zur Vollversammlung außer der stimmberechtigten Vertreter:in in angemessener Anzahl weitere Teilnehmer:innen entsenden.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist – sofern § 8 Abs. (2) nichts anderes regelt – beschlussfähig, wenn mindestens von der Hälfte der Mitglieder gem. § 4 Abs. (1) stimmberechtigte Vertreter:innen anwesend sind und diese insgesamt mindestens über die Hälfte der nach § 9 ermittelten Stimmen verfügen. Ist dies nicht der Fall, so beginnt die Vollversammlung erst eine halbe Stunde nach dem in der Einberufung festgesetzten Zeitpunkt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder und Stimmen jedenfalls beschlussfähig, sofern in der Einberufung auf diesen Umstand hingewiesen worden ist.
- (2) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse
 - a) im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei im Falle der Stimmengleichheit der betreffende Antrag als abgelehnt gilt;
 - b) über eine Änderung der Satzung des Sparkassenverbandes mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der gemäß § 9 insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen, wobei 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen;
 - c) über eine Auflösung des Sparkassenverbandes mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der gemäß § 9 insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen, wobei 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen;
 - d) Änderungen der Satzung des Sparkassenverbandes sowie eine Auflösung des Sparkassenverbandes bedürfen neben den in b) und c) angeführten qualifizierten Mehrheiten auch der jeweils qualifizierten Mehrheit der Stimmen, die ohne Berücksichtigung der Stimmen vom Sparkassen-Landesverband Wien und diesem angeschlossenen Mitglieder zu ermitteln sind.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, es sei denn, dass eine Abstimmung mit Stimmzetteln von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden verfügt oder von mindestens 10 der stimmberechtigt vertretenen Mitglieder verlangt wird.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen ist.

§ 9

Stimmrecht

- (1) Die in § 4 Abs. (1) lit. a) angeführten Mitglieder haben je eine Stimme.
- (2) Für die in § 4 Abs. (1) lit. b) und lit. c) und § 4 Abs. (2) erfassten ordentlichen Mitglieder und Kooperationspartner:innen, die einen Mitgliedsbeitrag leisten, richtet sich die Höhe der Stimmrechte nach den vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträgen. Dabei stehen den betroffenen Mitgliedern und Kooperationspartner:innen je volle € 73,-- Mitgliedsbeitrag eine Stimme zu. Die auf den Sparkassen-Landesverband Wien und diesen angeschlossenen Mitgliedern entfallenden Stimmen dürfen nicht mehr als 40 v.H. der insgesamt errechneten Stimmen betragen und sind gegebenenfalls unter anteiliger Kürzung auf diesen Höchstsatz zurückzuführen. Dementsprechend beträgt der Stimmenanteil der übrigen Mitglieder gem. § 4 Abs. (1) mind. 60 v.H.
- (3) Für die Ermittlung des Mitgliedsbeitrages ist eine objektive, für alle ordentlichen Mitglieder geltende und aus dem Monatsausweis oder dem Jahresabschluss abgeleitete Berechnungsbasis heranzuziehen. Die Ermittlung des Mitgliedsbeitrages der Kooperationspartner:innen hat ebenfalls nach objektiven Kriterien auf Grundlage eines Vorschlags des Kuratoriums (§ 14a) zu erfolgen.
- (4) Für Abstimmungen ab dem 1.1.2000 werden die Stimmrechte auf Basis der im jeweiligen Vorjahr vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge ermittelt, wobei die Stimmrechtsbegrenzung gem. § 9 Abs. (2) Gültigkeit hat.
- (5) Die Mitglieder üben das Stimmrecht durch eine schriftlich bevollmächtigte Vertreter:in aus. Die Vertreter:in muss Organmitglied oder leitende Angestellte/leitender Angestellter eines Mitglieders oder einer Kooperationspartner:in sein.

IV. VORSTAND

§ 10

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal 13 Mitgliedern, nämlich wie folgt nominierten Personen:
 - a) **drei** durch die Erste Bank Oesterreich (EBOe) nominierten Mitgliedern, darunter zumindest 2 Vertreter:innen der EBOe sowie eine weitere Vertreter:in der EBOe oder der Erste Group Bank AG,

- b) **je einem** durch die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, Kärntner Sparkasse AG und Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck nominierten Mitglied,
 - c) **zwei** durch den Landesverband der Niederösterreichischen Sparkassen nominierte Mitglieder,
 - d) **einem** durch die dem Verband der steirischen Sparkassen und dem Landesverband der Sparkassen Kärntens angeschlossenen Sparkassen – ausgenommen Steiermärkische Bank und Sparkassen AG und Kärntner Sparkasse AG - nominierten Mitglied,
 - e) **einem** durch die dem Sparkassen-Landesverband Oberösterreich und Salzburg angeschlossenen Sparkassen – ausgenommen Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft – nominierten Mitglied,
 - f) **zwei** durch die dem Sparkassen-Landesverband Tirol und Vorarlberg angeschlossenen Sparkassen – ausgenommen Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck – nominierten Mitgliedern.
- (1a) Die/Der durch die Vollversammlung gewählte Präsidentin/Präsident ist Mitglied des Vorstands und gilt als durch jenen Nominierungsberechtigten gem. § 10 Abs. 1 a) bis f) nominiert, dem die Sparkasse, in der die Präsidentin/der Präsident Vorstandsmitglied ist, zurechenbar ist.
- (2) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär ist zur Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes berechtigt, hat jedoch kein Stimmrecht. Unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gremiums ist auch die Beiziehung von (ständigen) Gästen zu den Sitzungen des Vorstandes zulässig.
- (3) Für jedes Mitglied, welches vorzeitig ausscheidet, ist unverzüglich ein neues Mitglied, ausgestattet mit allen Rechten und Pflichten, bis zur Neubestellung in der nächsten Vollversammlung in den Vorstand zu kooptieren. Die Kooptierung bis zur nächstfolgenden Vollversammlung erfolgt über Vorschlag der entsendungsberechtigten Institution durch den Vorstand selbst. Die Neubestellung erfolgt auf die restliche Funktionsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Vollversammlung aufgrund der Vorschläge, durch die in Abs. (1) und (1a) genannten vorschlagsberechtigten Mitglieder. Diese Vorschläge müssen der Geschäftsstelle drei Wochen vor der entsprechenden Vollversammlung übermittelt werden.

Für die Nominierung zum Mitglied des Vorstandes kommen nur Personen in Betracht, die Vorstandsmitglieder eines ordentlichen Mitglieds gemäß § 4 Abs. (1) lit b) oder c) sind.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes - ausgenommen die Präsidentin/der Präsident - werden auf

die Dauer von 3 Jahren bestellt. Sie üben ihre Funktion bis zur konstituierenden Sitzung dieser neubestellten Gremien aus, die auf die drittnächste ordentliche Vollversammlung folgt. Wiederbestellung ist zulässig.

- (6) Die Funktion als Mitglied des Vorstandes erlischt vorzeitig durch
- a) Verzicht,
 - b) Verlust der Voraussetzung gemäß § 10 Abs. 4,
 - c) durch Abberufung, die im Einvernehmen mit dem zur Nominierung gemäß Abs. (1) zuständigen Mitglied von der Vollversammlung aus wichtigen Gründen ausgesprochen werden kann,
 - d) sowie durch Ableben.

§ 11

Aufgaben

- (1) Der Vorstand hat den Ausgleich der Interessen der Mitglieder des Sparkassenverbandes anzustreben, Meinungs- und Willensbildungsprozesse zu gestalten, die Standpunkte und die zu vertretenden Positionen präzise festzulegen sowie Aktionsprogramme und Vorgehensweisen in der Interessenvertretung konkret zu definieren.
- (2) Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:
- a.) die Überwachung der Tätigkeit der Generalsekretärin/des Generalsekretärs;
 - b.) die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses der Generalsekretärin/des Generalsekretärs für eine Funktionsperiode von bis zu fünf Jahren sowie die Ausgestaltung ihres/seines Dienstvertrages;
 - c.) Abschluss, Änderung und die Kündigung von den Sparkassenverband betreffenden Betriebsvereinbarungen gemäß § 29 Arbeitsverfassungsgesetz;
 - d.) die laufende Berichterstattung an die Vollversammlung über den Geschäftsgang und alle wichtigen Angelegenheiten des Sparkassenverbandes;
 - e.) die Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung des Sparkassenverbandes auf Grundlage eines Vorschlags der Generalsekretärin/des Generalsekretärs;
 - f.) die Festsetzung des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung für die Vollversammlung sowie Vorbereitung aller Anträge und Gegenstände, die dieser vorbehalten sind oder vorgelegt werden sollen;

- g.) die Erstattung der Vorschläge an die Vollversammlung für die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten sowie für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- h.) die Annahme von Anträgen auf Kooperationspartnerschaft gemäß § 4 Abs. (2) sowie deren Beendigung gemäß § 4 Abs. (7) lit. c);
- i.) die Annahme von Anträgen auf Mitgliedschaften gemäß § 4 Abs. (1) sowie deren Beendigung gemäß § 4 Abs. (7) lit. a) und b);
- j.) die Belastung und Veräußerung von Vermögen des Sparkassenverbandes, sofern diese über die laufende Gebarung hinausgeht;
- k.) die Beschlussfassung über die statutarischen Grundlagen eines mit Ausnahme der Vertreter:in der Erste Group Bank AG aus den Mitgliedern des Vorstands des Sparkassenverbandes zusammengesetzten „s-Strategievorstands“, in denen den Beschlüssen des „s-Strategievorstands“ und zusätzlichen, von diesem eingerichteten Komitees und Ausschüssen (s-Betriebsvorstand, s-Vertriebsvorstand sowie die fachbereichsspezifischen Teams), im Rahmen des rechtlich zulässigen, verbindliche Wirkung zuerkannt werden kann. Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär ist - nicht stimmberechtigtes - Mitglied im s-Strategievorstand, s-Betriebsvorstand und s-Vertriebsvorstand. Der Österreichische Sparkassenverband hat das Recht, eine Verbandsmitarbeiterin/einen Verbandsmitarbeiter in jedes fachbereichsspezifische Team als - nicht stimmberechtigtes - Mitglied zu entsenden;
- l.) die Genehmigung der Budgets des Sparkassenverbandes für die ordentlichen Mitglieder (Rechnungskreis I); die Anforderungen an Budgeterstellung und –controlling werden in der Geschäftsordnung des Sparkassenverbandes definiert;
- m.) die Einrichtung eines aus Vertreter:innen von 2 RG 7 – Mitgliedssparkassen sowie 2 RG 4-6 – Mitgliedssparkassen besetzten Budgetkomitees, dessen Aufgabe die Beratung über das durch die Generalsekretärin/den Generalsekretär für das jeweils nächste Jahr vorzulegende Budget und Abgabe einer Stellungnahme hiezu an den Vorstand, die laufende Analyse von Soll-Ist-Abweichungen sowie das Controlling der Budgetpositionen auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit darstellt. Die Wahl der Mitglieder des Budgetkomitees erfolgt jeweils in der konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der Funktionsperiode gemäß § 10 (5) neubestellten Vorstandes. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig. Das Budgetkomitee hat bei Bedarf, zumindest zweimal jährlich, zu tagen und an die Präsidentin/den Präsidenten sowie den Vorstand des Sparkassenverbandes und die Rechnungsprüfer:in zu berichten;

- n.) die Erstellung und Änderung von Verhaltenskodices (nach dem Prinzip „comply or explain“), die die in der Präambel genannten gemeinsamen Grundwerte der österreichischen Sparkassengruppe konkretisieren;
- o.) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für alle Sparkassen.

Dem Vorstand obliegt weiters die Sicherstellung der Organisation des sektoralen Früherkennungssystems im Zusammenwirken mit der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes und der s Haftungs GmbH.

- (3) Der Vorstand kann Ausschüsse mit beratender Funktion (Fachausschüsse) oder zur Bearbeitung oder Vorberatung bestimmter Aufgaben oder Aufgabengebiete Sonderausschüsse einrichten und diesen auch Entscheidungskompetenzen und die Möglichkeit zur Einrichtung von Expertenpools übertragen. Hinsichtlich der personellen Zusammensetzung hat sich der Vorstand, soweit zweckmäßig, an den Vorgaben des § 10, hinsichtlich der Beschlussfassungsmodalitäten an jenen des § 12 Abs. 2 lit a) sinngemäß zu orientieren. Der Sparkassenverband übernimmt in diesen Gremien die Funktion als Geschäftsstelle und hat das Recht, in jeden Ausschuss bzw. Expertenpool eine Verbandsmitarbeiterin/einen Verbandsmitarbeiter als - nicht stimmberechtigtes - Mitglied zu entsenden. Die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse und Expertenpools nehmen diese Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Bei der personellen Zusammensetzung und Tätigkeit der Ausschüsse sowie den von diesen allfällig eingesetzten Expertenrunden sind die in § 3 Abs. (4) genannten Grundsätze zu berücksichtigen.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Einberufung

Der Vorstand ist nach Bedarf oder wenn dies von 2 Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragt wird, in der Regel aber mindestens vierteljährlich, durch die Präsidentin/den Präsidenten zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ist mindestens 8 Tage vor dem Termin allen Mitgliedern des Vorstandes zu versenden. Die Versendung auf elektronischem Weg (EMail) ist zulässig.

(2) Beschlussfassung

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend bzw. bevollmächtigt vertreten ist. Er fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich der Regelungen nach lit. b) mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes des Vorstandes ist zulässig. Vorbehaltlich der Regelungen nach lit. b) hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, ausgenommen die seitens Steiermärkische Bank und Sparkassen AG und Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft nominierten Vorstandsmitglieder, denen jeweils zwei Stimmen zukommen; von den seitens der EBOe nominierten Vorstandsmitgliedern kommen zwei Vorstandsmitgliedern jeweils zwei Stimmen und einem Vorstandsmitglied eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, es sei denn, dass eine Abstimmung mit Stimmzetteln von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden verfügt oder von einem anderen Vorstandsmitglied verlangt wird.

- b) Bei Änderung der Geschäftsordnung des Sparkassenverbandes und bei Beschlüssen gemäß § 4 Abs. (4) lit. a) und b), § 4 Abs. (7) lit. a), b) und c) sowie § 11 (2) lit. n) ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei diesbezüglichen Beschlüssen sowie Beschlüssen, die die Bereiche des § 3 (2) lit. I betreffen, sowie bei
- a) Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses der Generalsekretärin/des Generalsekretärs,
 - b) Belastung und Veräußerung von Vermögen des Sparkassenverbandes, sofern diese über die laufende Gebarung hinausgeht,
 - c) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für alle Sparkassen,

sind die Stimmrechte unter sinngemäßer Berücksichtigung von § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 auf der Grundlage der Mitgliedsbeiträge gemäß § 9 Abs. (2) zu gewichten.

Die vom nominierungsberechtigten Institut gemäß § 10 Abs. 1 lit a) entsandten Mitglieder verfügen insgesamt über jene Stimmenanzahl, die sich aus dem Mitgliedsbeitrag des nominierungsberechtigten Instituts errechnet. Bei Stimmsplitting innerhalb der Stimmen der Vertreter:innen des nominierungsberechtigten Instituts erfolgt eine Quotenaufteilung zu gleichen Teilen.

Die von einem nominierungsberechtigten Institut gemäß § 10 Abs. 1 lit b) entsandten Mitglieder verfügen jeweils über jene Stimmenanzahl, die sich aus dem jeweiligen Mitgliedsbeitrag des Instituts errechnet.

Die vom nominierungsberechtigten Landesverband gemäß § 10 Abs. 1 lit c) entsandten Mitglieder verfügen insgesamt über jene Stimmenanzahl, die sich aus den Mitgliedsbeiträgen aller dem Landesverband zuzurechnenden Mitgliedssparkassen errechnet. Bei Stimmsplitting innerhalb der Stimmen der Vertreter:innen des Landesverbands erfolgt eine Quotenaufteilung zu gleichen Teilen.

Das von den nominierungsberechtigten Sparkassen gemäß § 10 Abs. 1 lit d) und e)

entsandte Mitglied verfügt über jene Stimmenanzahl, die sich aus den jeweiligen Mitgliedsbeiträgen der nominierungsberechtigten Sparkassen insgesamt errechnet.

Die von einem nominierungsberechtigten Landesverband gemäß § 10 Abs. 1 lit f) entsandten Mitglieder verfügen insgesamt über jene Stimmenanzahl, die sich aus den Mitgliedsbeiträgen aller nominierungsberechtigten Sparkassen errechnet. Bei Stimm-splitting innerhalb der beiden Vertreter:innen erfolgt eine Quotenaufteilung zu gleichen Teilen.

- (3) In dringenden Fällen kann über einzelne Beratungsgegenstände im Wege der Rundfrage eine schriftliche oder fernschriftliche (elektronische Medien) Abstimmung durchgeführt werden; über ihr Ergebnis ist in der nächsten Sitzung zu berichten.
- (4) Erfolgt bei Beschlussangelegenheiten im Vorstand ein Antrag eines Mitgliedes, dass die Beschlussangelegenheit der Vollversammlung vorgelegt werden soll, so wird der Vorstand die Angelegenheit der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt. Ist der Sitzungsort nicht der Dienort, so haben diese Mitglieder des Vorstandes Anspruch auf Vergütung der Reisekosten.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zu unterfertigen und den Mitgliedern unter Berücksichtigung der aufgrund § 3 Abs. (4) allenfalls erforderlichen Einschränkungen zuzustellen ist.

V. PRÄSIDENTIN/PRÄSIDENT

§ 13

Die Präsidentin/Der Präsident

- (1) Die Präsidentin/Der Präsident wird von der Vollversammlung gewählt.
- (2) Die Präsidentin/Der Präsident muss während ihrer/seiner Funktionsperiode die Voraussetzungen für Vorstandsmitglieder des Sparkassenverbandes haben und Vorstandsmitglied eines ordentlichen Mitglieds des Sparkassenverbands gem. § 4 Abs. (1) lit. b) (Haftungsverbund-Neu Sparkasse) sein.
- (3) Die Präsidentin/Der Präsident führt in der Vollversammlung und im Vorstand den Vorsitz. Sie/Er hat im Rahmen der Sitzungsleitung auf die Einhaltung der in § 3 Abs. (4) genannten Grundsätze Bedacht zu nehmen und kann zu diesem Zweck Sitzungsteilnehmer von der Teilnahme zu und Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte ausschließen.

Die Präsidentin/Der Präsident ist im Falle von Meinungsunterschieden weiters dazu berufen, mit Bindungswirkung für alle Vorstandsmitglieder darüber zu entscheiden, ob es sich bei einer Angelegenheit um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung für alle Sparkassen handelt oder nicht (§ 12 Abs. 2 lit. b sublit. c)).

- (4) Die Präsidentin/Der Präsident wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; sie/er übt ihre/seine Funktion bis zur vollzogenen Präsidentenwahl in der drittnächsten ordentlichen Vollversammlung aus. Wiederwahl ist zulässig. Bezüglich vorzeitigen Ausscheidens sind die Bestimmungen des § 10 Abs. (6) sinngemäß anzuwenden.
- (5) Im Falle der Verhinderung der Präsidentin/des Präsidenten gehen deren/dessen Rechte und Pflichten auf das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstands über, das insbesondere auch die Einberufung und Leitung der jeweiligen Sitzungen bzw. Versammlungen übernimmt.

VI. GESCHÄFTSSTELLE

§ 14

Generalsekretärin/Generalsekretär / Geschäftsstelle

- (1) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär hat die Geschäfte des Sparkassenverbandes zu leiten, sie/er ist hierbei an Beschlüsse und Weisungen der Vollversammlung und des Vorstandes gebunden. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass die Agenden und Zielsetzungen des Sparkassenverbandes insbesondere gegenüber Behörden, Kammern, Entscheidungsträgern und sonstigen zentralen Organisationseinheiten vertreten werden und geeignete Schritte zur Umsetzung der Verbandsbeschlüsse in Verfolgung der Zwecke des Sparkassenverbandes eingeleitet werden können.
- (2) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär hat ihre/seine Aufgaben im Sinne und mit der Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsfrau/eines ordentlichen Geschäftsmannes vorzunehmen und dabei die Regelungen zu beachten, die durch die Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Organbeschlüsse festgelegt sind.
- (3) Für den Fall ihrer/seiner Verhinderung führt die Geschäfte ein von der Generalsekretärin/vom Generalsekretär für den Zeitraum ihrer/seiner Verhinderung jeweils bestellte Abwesenheitsvertreter:in. Sollte der Generalsekretärin/dem Generalsekretär die Bestellung einer Abwesenheitsvertreterin/eines Abwesenheitsvertreters aus welchen Gründen immer nicht möglich sein, erfolgt die Bestellung der Abwesenheitsvertreterin/des Abwesenheitsvertreters durch die Präsidentin/den Präsidenten.
- (4) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller

Angestellten des Sparkassenverbandes. Zur Ausführung der Beschlüsse und Durchführung der Geschäfte dient die ihr/ihm untergestellte Geschäftsstelle.

- (5) Mitarbeiter:innen sowie die Generalsekretärin/der Generalsekretär des Sparkassenverbandes dürfen in keinem gesellschaftsrechtlich zwingend vorgesehenen Organ (Vorstand, Sparkassenrat, Aufsichtsrat) eines ordentlichen Mitglieds oder einer Kooperationspartner:in (Stiftung und Anteilsverwaltungssparkasse) vertreten sein.

VI.A. KURATORIUM FÜR ZIVILGESELLSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

§ 14a

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 13 durch die Kooperationspartner:in wie folgt entsendeten Mitgliedern: (a) bis zu 7 durch Sparkassenprivatstiftungen entsendete Mitglieder; (b) bis zu 3 durch Anteilsverwaltungssparkassen entsendete Mitglieder; (c) bis zu 3 durch externe Kooperationspartner:innen entsendete Mitglieder. Vorstandsmitglieder einer bankgeschäftlich tätigen Sparkasse oder Sparkassen-Aktiengesellschaft sind von der Mitgliedschaft im Kuratorium ausgeschlossen. Die Mitglieder nehmen ihre Aufgaben, unbeschadet eines Anspruchs auf Ersatz von Reisekosten, ehrenamtlich wahr.
- (2) Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums berechtigt, hat jedoch kein Stimmrecht. Die Beiziehung von (ständigen) Gästen zu den Sitzungen ist zulässig.
- (3) Für jedes Mitglied, welches vorzeitig ausscheidet, ist durch die jeweils Entsendungsberechtigten raschestmöglich ein neues Mitglied auf die restliche Funktionsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds zu entsenden.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von 3 Jahren entsendet, Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Das Kuratorium hat Meinungs- und Willensbildungsprozesse der Kooperationspartner:in mit dem Ziel der Förderung und Stärkung ihres zivilgesellschaftlichen Engagements zu initiieren, Standpunkte und die gegenüber Politik und Behörden zu vertretenden Positionen festzulegen sowie Aktionsprogramme und Vorgehensweisen in der Interessenvertretung zu definieren. Insbesondere ist das Kuratorium zuständig für: (a) Ausarbeitung einer Lobbyingstrategie sowie entsprechender Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit; (b) Verstärkung der Zusammenarbeit aller oder einzelner Kooperationspartner:innen untereinander, insbesondere durch Umsetzung gemeinsamer Projekte und Initiativen; (c) Förderung des Austauschs und des Wissenstransfers zwischen den Kooperationspartner:innen; (d) die Erarbeitung eines Budgetvoranschlags für die Gruppe der Kooperationspartner:innen (Rechnungskreis II) sowie die Erarbeitung eines Vorschlags für die durch die Kooperationspartner:innen zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge; (e) die Einrichtung von Ausschüssen mit beratender Funktion; (f) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für das Kuratorium.

§ 14b

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium ist bei Bedarf, oder wenn mindestens 2 Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangen, durch die Kuratoriumsvorsitzende/den Kuratoriumsvorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 8 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Versendung auf elektronischem Wege (zB E-Mail) ist zulässig.
- (2) Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend bzw. bevollmächtigt vertreten ist. Es fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen gemäß § 14a (5) lit d) ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Gegen die Stimme eines gemäß § 14a (1) lit c) entsendeten Mitglieds kommt keine Beschlussfassung gemäß § 14a (5) lit d) zustande.
- (3) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Kuratoriumsvorsitzenden/vom Kuratoriumsvorsitzenden zu unterfertigen und den Mitgliedern zuzustellen ist. In dringenden Fällen kann über einzelne Gegenstände im Wege des Umlaufs abgestimmt werden.

§ 14c

Kuratoriumsvorsitz

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden (Kuratoriumsvorsitzende/Kuratoriumsvorsitzender) sowie eine erste und zweite Stellvertreter:in.
- (2) Die/Der Kuratoriumsvorsitzende führt in den Sitzungen des Kuratoriums den Vorsitz. Sie/Er ist dazu berufen, die im Kuratorium abgestimmten Anliegen und Interessen der Kooperationspartner:innen gegenüber der Politik, Verwaltung, Meinungsbildnern und der Öffentlichkeit zu vertreten.
- (3) Im Falle der Verhinderung der/des Kuratoriumsvorsitzenden gehen deren/dessen Rechte und Pflichten auf die erste bzw. zweite Stellvertreter:in über, die insbesondere auch die Einberufung und Leitung der Sitzungen übernimmt.

VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 15

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr des Sparkassenverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 16

Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer

- (1) Die ordentliche Vollversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer:innen und zwei stellvertretende Rechnungsprüfer:innen, deren Funktion mit der auf die Wahl folgenden nächsten ordentlichen Vollversammlung wieder endet. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer:innen haben die Vermögensgebarung des Sparkassenverbandes sowie die Jahresrechnung auch in Hinblick auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und hierüber der Vollversammlung zu berichten.

§ 17

Vertretung nach außen

- (1) Die Präsidentin/Der Präsident oder bei deren/dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstands gemeinsam mit der Generalsekretärin/dem Generalsekretär bzw. bei deren/dessen Verhinderung mit der hierfür bestimmten Abwesenheitsvertreter:in vertreten den Sparkassenverband nach außen.
- (2) Die rechtsverbindliche Zeichnung erfolgt durch Anführung der Bezeichnung "Österreichischer Sparkassenverband" und Beifügung der eigenhändigen Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten oder bei deren/dessen Verhinderung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Vorstands und die Generalsekretärin/des Generalsekretärs bzw. bei deren/dessen Verhinderung, die hierfür bestimmte Abwesenheitsvertreter:in.
- (3) Zur Fertigung im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit kann der Vorstand entsprechende Zeichnungsberechtigungen für Angestellte des Sparkassenverbandes erteilen bzw. entsprechende Regelungen in der Geschäftsordnung für den Sparkassenverband vorsehen.

§ 18

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Sparkassenverbandes können auf der Website des Österreichischen Sparkassenverbandes (www.sparkassenverband.at) veröffentlicht werden.

§ 19

Schiedsgericht

- (1) Sämtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Sparkassenverbandes, die den Sparkassenverband betreffen, sowie zwischen Mitgliedern und dem Sparkassenverband werden durch den Spruch eines Schiedsgerichtes entschieden. Jede der beiden Parteien wählt eine Schiedsrichterin/einen Schiedsrichter. Falls eine der Parteien die Bekanntgabe der Schiedsrichterin/des Schiedsrichters nicht innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung vornimmt, wird diese Schiedsrichterin/dieser Schiedsrichter von der Präsidentin/vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Wien bestimmt.
- (2) Die beiden Schiedsrichter:innen wählen eine Obfrau/einen Obmann. Soweit eine Einigung über die Person der Obfrau/des Obmannes nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen erfolgt, wird die Obfrau/der Obmann des Schiedsgerichtes von der Präsidentin/vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Wien bestimmt.
- (3) Sowohl die Schiedsrichter:innen als auch die/der gemeinsam bestimmte Vorsitzende des Schiedsgerichtes haben dem Kreis der Funktionär:innen, Vorstände oder leitenden Angestellten der ordentlichen Mitglieder des Sparkassenverbandes anzugehören.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Sollten Mitglieder in einer Streitigkeit aus dem Verbandsverhältnis sich dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder den Schiedsspruch nicht anerkennen, kann das Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Ausschluss angenommen werden.
- (6) Soweit keine Regelungen für das Schiedsgericht oder für das schiedsrichtliche Verfahren bestehen, gelten die entsprechenden Regelungen der österreichischen Zivilprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Auflösung des Sparkassenverbandes

Im Falle der Auflösung des Sparkassenverbandes ist sein nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten insbesondere auch gegenüber dem Personal verbleibendes Vermögen durch Beschluss der Vollversammlung einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

§ 21

Haftung

Die Haftung von Organwaltern und Vereinsmitgliedern für Verbindlichkeiten des Vereines erfolgt nur im Ausmaß der §§ 23 und 24 des Vereinsgesetzes (VerG 2002).

